

99009013001000, 99009013001000

Anlagen oder Einrichtungen nach Strahlenschutzverordnung: Genehmigung für die Beschäftigung von Personen beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110123604/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009013001000, 99009013001000
Leistungsbezeichnung I	Anlagen oder Einrichtungen nach Strahlenschutzverordnung: Genehmigung für die Beschäftigung von Personen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eine Genehmigung für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen mit Exposition durch ionisierende Strahlung erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Arbeitsschutz, Strahlenschutz, Ionisierende Strahlung, Nuklearmedizin, Exposition durch ionisierende

Modul	Sachverhalt
	Strahlung, Kernkraftwerke, Strahlenschutzbeauftragter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Atomare Angelegenheiten (009)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.02.2019
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlSchg/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlSchg/_25.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-StrISchKostVMV2024pAnlage https://www.gesetze-im-internet.de/strlSchv_2018/BJNR203600018.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-StrISchKostVMV2024pAnlage https://www.gesetze-im-internet.de/strlSchv_2018/BJNR203600018.html
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie in Einrichtungen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung arbeiten oder andere Personen dort beschäftigen möchten, müssen Sie eine Genehmigung beantragen.</p> <p>Beim Strahlenschutz geht es um den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Wirkungen von ionisierender und nicht ionisierender Strahlung aus natürlichen und künstlichen Strahlenquellen.</p> <p>Sollten Sie als Firma oder Einzelunternehmer in einer Anlage oder Einrichtung arbeiten oder Personen beschäftigen, in denen die Exposition durch ionisierende Strahlung zu einer effektiven Dosis von</p>

Modul

Sachverhalt

mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann, müssen Sie eine Genehmigung beantragen. Die Personen gelten in diesem Fall als beruflich exponierte Personen.

Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler können Sie zwischen einer Genehmigung (nach § 25 StrlSchG) und einer Anzeige (nach § 26 StrlSchG) wählen. Diese Genehmigung gilt üblicherweise bundesweit.

Die Genehmigung betrifft Sie, wenn Sie ein Unternehmen haben, das beispielsweise in Kernkraftwerken Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durchführt oder ein Reinigungsunternehmen, welches in einer nuklearmedizinischen Einrichtung tätig ist.

Für die Genehmigung benötigen Sie mindestens einen Strahlenschutzbeauftragten, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt. Für Sie beziehungsweise für jeden Beschäftigten, der zum Einsatz kommen soll, ist in der Regel ein Strahlenpass erforderlich; Ausnahmen sind mit behördlicher Zustimmung möglich, wenn die Personen nur in einer fremden Anlage oder Einrichtung eingesetzt werden. Der Strahlenschutzbeauftragte veranlasst eine ärztliche Überwachung der beruflich exponierten Personen (§ 77 StrlSchV).

Die Genehmigung wird auf längstens fünf Jahre befristet.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen
 - Kopien der Bestellschreiben der Strahlenschutzbeauftragten
 - Nachweise über die Fachkunde im Strahlenschutz der Strahlenschutzbeauftragten
 - Kopie der Strahlenschutzanweisung
 - In der Regel polizeiliches Führungszeugnis des Antragsstellers und der Strahlenschutzbeauftragten
 - Abgrenzungsverträge (Entwurf kann ausreichen)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters beziehungsweise Berechtigten <ul style="list-style-type: none"> • Die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten mit den erforderlichen Befugnissen und der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz <ul style="list-style-type: none"> • An Stelle eines Strahlenschutzbeauftragten kann auch der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen. • Die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen müssen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. • Die erforderlichen Ausrüstungen müssen vorhanden sein und entsprechende Maßnahmen müssen getroffen sein, um die relevanten Schutzvorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung einzuhalten.
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 280€ - 7.000€ für die Entscheidung über Genehmigung aufgrund § 25 Absatz 1 StrlSchG in kerntechnischen Einrichtungen, insbesondere bezüglich EWN GmbH am Standort Lubmin Ja. Wird von den Ländern festgelegt.</p>
Verfahrensablauf	<p>Wenn Sie eine Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen beantragen möchten, erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Landesbehörde nach dem Ablauf des Verfahrens.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>5 Jahr(e) maximal Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Landesbehörde.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/einfuehrung/einfuehrung.html https://www.bfs.de/DE/themen/ion/strahlenschutz/beruf/einfuehrung/einfuehrung.html</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Genehmigung wird in der Regel mit bundesweiter Gültigkeit erteilt. • Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler können Sie zwischen einer bundesweiten Genehmigung und einer länderspezifischen Anzeige wählen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erteilung einer Genehmigung zur Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung <ul style="list-style-type: none"> • Strahlenschutz: Schutz von Mensch und Umwelt vor den Wirkungen von ionisierender Strahlung • Firmen oder Einzelunternehmer, die in Anlagen mit einer Exposition durch ionisierende Strahlung arbeiten, benötigen Genehmigung • Kriterium: Exposition durch ionisierende Strahlung ist höher als 1 Millisievert im Kalenderjahr (effektive Dosis) • Zum Beispiel bei Arbeit in Kernkraftwerken (Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten), Reinigungsunternehmen in einer nuklearmedizinischen Einrichtung • Voraussetzung: Strahlenschutzbeauftragter, Einhaltung von Schutzmaßnahmen, Strahlenpass • Genehmigung für maximal 5 Jahre • Zuständig: Landesbehörden
Ansprechpunkt	Zuständige Landesbehörden.
Zuständige Stelle	<p>Gemäß Zuständigkeitsverordnung des jeweiligen Landes.</p> <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) in Mecklenburg-Vorpommern</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen (das Formular erhalten Sie von der zuständigen Landesbehörde) <ul style="list-style-type: none"> • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul

Sachverhalt

<https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1658420>
<https://www.lagus.mv-regierung.de/serviceassistent/download?id=1658420>

Ursprungsportal

Installations or facilities in accordance with the Radiation Protection Ordinance: Apply for approval for the employment of persons, Anlagen oder Einrichtungen nach Strahlenschutzverordnung: Genehmigung für die Beschäftigung von Personen beantragen
